

Johannes-Rau-Gesellschaft e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Johannes Rau Gesellschaft. Nach Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Vergabe von Stipendien verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt das Ziel, das Andenken an das Wirken Johannes Raus zu wahren. Der Verein fördert hervorragende wissenschaftliche Arbeiten, die sich dem geistigen Erbe Johannes Raus verpflichtet fühlen, durch die Vergabe eines Promotionsstipendiums. Die geförderten Arbeiten sollen das historische Bewusstsein fördern und Zukunftsfragen behandeln. Die Fachdisziplinen sind dabei nicht vorgegeben, die Arbeiten können zum Beispiel der Geschichtswissenschaft, Politologie, Soziologie, Ökonomie, Theologie, Philosophie, Psychologie, oder den Sprachwissenschaften zugeordnet sein. Themenbereiche können unter anderem sein: die Integration von Zuwanderern, die Entwicklung des Sozialstaates, des Bildungswesens, Geschichte und Gegenwart von Arbeiterschaft und Arbeiterbewegungen, Gemeinwohl und Lobbyismus, Gruppen- und Bürgeridentität(en), Partizipation in Konzept und Realität, Selbstverständnis und Organisation des Politischen, Strukturwandel- und politik und Merkmale des politischen Diskurses. Das Johannes-Rau-Stipendium wird jährlich einmal vergeben und um den 16. Januar der Öffentlichkeit vorgestellt.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Gründer des Vereins sind sogleich Mitglieder des Vereins. Im Übrigen erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt nur bei einstimmiger Beschlussfassung.
3. Der Familie des früheren Bundespräsidenten Johannes Rau, dem Parteivorstand der SPD und der Friedrich-Ebert-Stiftung steht das Recht zu, je eine Person zu bestimmen, die die Mitgliedschaft durch Benennung gegenüber dem Verein erwirbt (Benannte Mitglieder). Gleiches gilt für die Regelung der Nachfolge dieser Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds oder durch seine Austrittserklärung. Bei Benannten Mitgliedern bewirkt die Mitteilung des Benennungsberechtigten, dass die Benennung nicht aufrechterhalten wird, das Ende der Mitgliedschaft.
5. Verstößt ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und dabei der Zustimmung von mindestens zwei benannten Mitgliedern.
6. Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) ggf. der Beirat.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem oder der Vorsitzenden.
 - dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - drei weiteren Mitgliedern.

Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder bestellt werden. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bzw. den Stellvertreter oder die Stellvertreterin gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder erhalten nur ihre Auslagen ersetzt.
3. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen / eine Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des
 - Jahresberichtes;
 - die Auswahl der Stipendiaten;
 - ggf. Berufung von Beiratsmitgliedern;

- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.
 8. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den oder die Vorsitzende, bei dessen oder deren Verhinderung durch den oder die stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung, jeweils für eine Mitgliederversammlung, ist zulässig, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten darf. Die Übertragung muss dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
6. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Benannten Mitglieder, alle anderen Beschlüsse einschließlich der Wahlen der Zustimmung von mindestens zwei Benannten Mitgliedern. Über Satzungsän-

derungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat zu seiner Unterstützung bei der Auswahl der Stipendiaten berufen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein Willy-Brandt-Zentrum Jerusalem / Al Quds / Yerushaleim e.V. Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
